

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

Art. 1

Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Untervaz ist die Bestattung und Benützung der Aufbahrungsstätte kostenlos.

Art. 2

Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde die Kosten der Kremation und der Beisetzung. Für die Urne und die Gebühren an das Krematorium ist der Gemeinde eine Gebühr von Fr. 100.– zu entrichten.

Art. 3

Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz ist eine Bestattungsgebühr von Fr. 1200.– der Gemeinde zu entrichten, wovon Fr. 300.– der jeweiligen Kirchgemeinde erstattet werden. Für Kinder unter 10 Jahren sowie für Urnenbestattungen beträgt die Gebühr die Hälfte.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 10. November 1997.

Für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindepräsident:
sig. Hs. Krättli

Der Gemeindevorstand:
sig. L. Wolf